

CORONA-UPDATE

29.01.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktuelle Corona-Hilfen

Aktuelle Änderungen bei den Corona-Hilfen

Am 26.01.2021 wurden die Anwendungshinweise für die November- und Dezemberhilfe geändert. Es ergeben sich für einige Branchen folgende Änderungen und Konkretisierungen:

1. Antragsberechtigung von Kosmetikstudios

Einem Kosmetikstudio war als Dienstleistungsbetrieb im Bereich der Körperpflege der Betrieb im November und Dezember 2020 per Verordnung untersagt und es gilt somit als direkt betroffen. Wenn das Kosmetikstudio den Verkauf von Pflegeprodukten regelmäßig lediglich im Zusammenhang mit kosmetischen Behandlungen anbietet und das Kosmetikstudio im November bzw. Dezember 2020 komplett geschlossen war, so dass eine Fortführung des Verkaufs während der verordneten Schließung faktisch unmöglich war, können die betroffenen Umsätze als „direkt betroffen“ mitgezählt werden. Ein etwaiger Verkauf von Pflegeprodukten und / oder Gutscheinen im November bzw. Dezember 2020, z.B. auf dem Postweg bzw. per Auslieferung, ist unschädlich für die Antragsberechtigung. Bis zu 25 Prozent des Vergleichsumsatzes findet keine Anrechnung auf die Höhe der November- bzw. Dezemberhilfe statt.

Kosmetikstudios, die neben kosmetischen Behandlungen auch medizinisch indizierte Fußpflege anbieten und / oder ein Einzelhandelsgeschäft mit Kosmetik betreiben, gelten als Mischbetrieb. In diesem Fall liegt eine Antragsberechtigung vor, wenn der kosmetische Bereich in 2019 einen Anteil von mind. 80 Prozent am Gesamtumsatz erzielte.

2. Antragsberechtigung von Friseursalons und Einzelhandel

Ein Friseursalon musste auf Grundlage des Bund-Länder Beschlusses vom 13. Dezember 2020 ab Mitte Dezember 2020 den Betrieb einstellen. Da die Schließung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen musste, gilt das Unternehmen somit nicht als direkt betroffen im Sinne der November- bzw. Dezemberhilfe. Stattdessen kann grundsätzlich Überbrückungshilfe beantragt werden. Gleiches gilt für den Einzelhandel.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<h3>3. Antragsberechtigung von Taxiunternehmen</h3> <p>Ein Taxiunternehmen erzielt seine Umsätze überwiegend damit, Fahrgäste von Restaurants, Clubs und Kultureinrichtungen nach Hause zu fahren. Aufgrund der Schließungen im November und Dezember 2020 ist der Umsatz des Unternehmens daher stark zurückgegangen. Da das Taxiunternehmen in der Regel von seinen Fahrgästen beauftragt bzw. bezahlt wird und diese nicht als direkt betroffen gelten, gilt das Taxiunternehmen trotz Umsatzrückgängen nicht als indirekt betroffen. Stattdessen kann grundsätzlich Überbrückungshilfe beantragt werden.</p>
<p>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</p>	<h3>Befreiung von der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer 2021</h3> <p>Laut einer Presseinformation des Landes Brandenburg vom 22.01.2021 haben sich Bund und Länder auf die Neuauflage einer steuerlichen Erleichterung für jene Unternehmen verständigt, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind.</p> <p>https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20210122_PM_Corona_Erleichterung%20bei%20Sondervorauszahlungen%20zur%20Umsatzsteuer.pdf</p> <p>Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen können ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen.</p> <p>Wie schon im vergangenen Jahr wird auch in 2021 auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auf die Erhebung einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr verzichtet. Die Dauerfristverlängerung wird gleichwohl gewährt. Mit einer Dauerfristverlängerung kann die Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Monat später eingereicht werden. Auch die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend.</p> <h4>Hinweis für unsere selbstbuchenden Mandanten:</h4> <p>Laut Rücksprache mit den Umsatzsteuerstellen in Hessen und Thüringen soll das folgende Vorgehen gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszufüllen sind die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- In der Zeile 34 (Kennzahl 23) ist durch Eingabe einer „1“ auf zusätzliche Angaben hinzuweisen. Darüber hinaus sind im Elster-Eingabefeld für Freitext die **Gründe für die unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Unternehmens durch die Folgen des Corona- Virus darzulegen.**
- Ein gesondertes Schreiben ist dann nicht erforderlich. Bei Branchen wie Gastronomie etc. reicht ein kurzer Hinweis auf die Branche oder Schließungsverfügungen. Bei Branchen wie Lebensmitteleinzelhandel oder Onlinehandel muss eine individuellere Begründung der Betroffenheit erfolgen.

2021

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –

Zeile	1	Faktur		Steuernummer	Umsatz	Zeitraum	
2							
3		11			56	2100	
4		Finanzamt				30	Eingangsstempel oder -datum
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12		Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse					
13							
14							
15							
16							
17							
18		I. Antrag auf Dauerfristverlängerung (Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.) Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.					
19							
20		II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2021 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben					
21							
22		Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)					10
23							
24		1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2020					
25		2. Davon $\frac{1}{10}$ = Sondervorauszahlung 2021					38
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34		Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen, falls ja, bitte eine „1“ eintragen. Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.					23
35							

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer Antragstellung bis zum 31.3.2021.</p> <p>Wir übernehmen gerne die Antragstellung für Sie, sprechen Sie uns jederzeit an.</p>
BMF-Monatsbericht Januar 2021	<p>Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums Januar 2021</p> <p>Die Januar-Ausgabe des BMF-Monatsberichts zieht Bilanz über die deutsche Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union im 2. Halbjahr 2020 und was im Bereich der EU-Finanzpolitik erreicht werden konnte. Der Leiter der Europaabteilung, Thomas Westphal, erzählt im Interview, wie die Corona-Pandemie die deutsche Ratspräsidentschaft beeinflusst hat und was Schlüssel für eine erfolgreiche Organisation sind. Außerdem: ein Überblick über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).</p> <p>Hier geht's zum Monatsbericht:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7c6d3113-ef20-417d-a991-12920798952b</p>
Gewerbsteuer	<p>Maßnahmen zur Berücksichtigung der Corona-Auswirkungen bei der Gewerbesteuer</p> <p>Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 25.01.2021 seine Verlautbarungen zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Demnach kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">○ Der Antragsteller muss nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sein○ und dies in seinem Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen bis zum 31.12.2021 darlegen.• Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.• Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. <p>Wenn Sie eine Antragstellung wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen durch die Krise!</p>
<p>Sofort-Abschreibungen digitaler Wirtschaftsgüter</p>	<p>Bundesregierung beschließt Sofort-AfA für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter</p> <p>Zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung können demnach bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden (Beschluss der Bundesregierung v. 19.1.2021).</p> <p>Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Home-Office arbeiten. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.</p> <p>Den Beschluss aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 finden Sie hier:</p> <p>https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Hinweis für Selbstständige Künstler</p>	<p>Meldung der Künstlersozialkasse</p> <p>Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse den Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt. Die von der Künstlersozialkasse bereitgestellte Zusammenfassung wurde am 14.1.2021 aktualisiert:</p> <p>https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html</p>
<p>Landwirtschaftliche Unternehmen</p>	<p>Corona-Hilfen für landwirtschaftliche Unternehmen</p> <p>Neben den Corona-Soforthilfen steht Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Forstwirtschaft, der Fischerei und Aquakultur, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Liquiditätsbedarf haben, das Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank und das Corona-Bürgschaftsprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p>https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925981.pdf</p>
<p>Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld</p>	<p>Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld (BMFSFJ)</p> <p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat einen Fragen- und Antworten-Katalog zu den Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld veröffentlicht.</p> <p>Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)“ wurde für das Jahr 2021 eine Ausweitung der Kinderkrankentage beschlossen. Das Gesetz ist am 18.1.2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I S. 2), die Regelungen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes sind damit rückwirkend zum 5.1.2021 in Kraft getreten.</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

In diesem Zusammenhang hat das BMFSFJ einen Fragen- und Antworten-Katalog veröffentlicht.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>

Bitte den Link in den Browser kopieren, falls eine Weiterleitung nicht erfolgreich ist. Dies kann aufgrund der Zeilenumbrüche vorkommen.